

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 22. Dezember 1982

239. Stück

604. Verordnung: Durchführung der Bestimmungen über den Ausfuhrnachweis

604. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Dezember 1982 zur Durchführung der Bestimmungen über den Ausfuhrnachweis

Auf Grund des § 7 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570, wird verordnet:

§ 1. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 bis 3 UStG 1972 darf der Unternehmer den Ausfuhrnachweis anstelle der im § 7 Abs. 2 erster Satz UStG 1972 genannten Versendungsbelege auch in anderer Weise führen. Hiefür werden folgende Muster von Belegen für den Ausfuhrnachweis bestimmt:

1. Im Falle der Übergabe des Gegenstandes an einen Spediteur (§ 7 Abs. 2 Z 1 UStG 1972) eine nach dem Muster der Anlage 1 erstellte Ausfuhrbescheinigung. Anstelle des Musters der Anlage 1 können auch Vordrucke oder Ausdrucke verwendet werden, die inhaltlich diesem Muster entsprechen.
2. Im Falle der Nachweisführung durch eine Ausfuhrerklärung (§ 7 Abs. 2 Z 2 UStG 1972) das Exemplar 2 des Musters I (Anlage 1) der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. November 1982, BGBl. Nr. 599, mit der die Verordnung vom 19. November 1981, BGBl. Nr. 541, über die äußere Form der schriftlichen Warenerklärung bei der Ausfuhr von Waren geändert wird, doch muß im Feld 1 die Angabe des liefernden Unternehmers und im Feld 5 die Angabe des ausländischen Abnehmers enthalten sein.
3. Im Falle des Reihengeschäftes (§ 7 Abs. 2 Z 3 UStG 1972) eine vom Lieferer des Gegenstandes an den Unternehmer oder vom versendenden Unternehmer erstellte Ausfuhrbescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Anstelle des Musters der Anlage 2 können auch Vor-

drucke oder Ausdrucke verwendet werden, die inhaltlich diesem Muster entsprechen.

§ 2. Bezüglich der im § 7 Abs. 3 Z 1 bis 3 UStG 1972 angeführten Belege für den Ausfuhrnachweis werden folgende Muster bestimmt:

1. Im Falle der Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (§ 7 Abs. 1 Z 2 lit. a UStG 1972) eine Ausfuhrbescheinigung des inländischen Beauftragten nach dem Muster der Anlage 3.
2. Im Falle des Abholens (§ 7 Abs. 1 Z 2 lit. b UStG 1972)
 - a) die im § 1 Z 2 unter bestimmten Voraussetzungen als Ausfuhrnachweis zugelassene Ausfuhrerklärung, ausgenommen jedoch jene Fälle, in welchen eine Ausfuhrbescheinigung nach lit. b vorgesehen ist (§ 7 Abs. 3 Z 2 lit. a UStG 1972),
 - b) eine Ausfuhrbescheinigung des liefernden Unternehmers nach dem Muster der Anlage 4, wenn es sich um eine Ausfuhr im Reiseverkehr handelt oder eine Ausfuhrerklärung nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist (§ 7 Abs. 3 Z 2 lit. b UStG 1972).
3. Im Falle der Beförderung des Gegenstandes in das Ausland (§ 7 Abs. 3 Z 3 UStG 1972) entweder
 - a) die im § 1 Z 2 unter bestimmten Voraussetzungen als Ausfuhrnachweis zugelassene Ausfuhrerklärung oder
 - b) eine Ausfuhrbescheinigung des liefernden Unternehmers nach dem Muster der Anlage 4.

§ 3. Diese Verordnung ist auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 bewirkt werden.

Salcher

Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke

Spedition für einen inländischen Auftraggeber

(§ 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. 12. 1982, BGBl. Nr. 604)

An

Firma

Inländischer Auftraggeber

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Sie haben mir zur Versendung an nachfolgenden Empfänger folgende Gegenstände ☐ übergeben ☐ zugesendet:

Name und Anschrift des ausländischen Abnehmers
Datum der Übergabe/Versendung

Handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände	Zahl	Verpackungsart	Zeichen und Nummer
		der Packstücke	

Diese Gegenstände wurden im Auftrag an die obengenannte ausländische Firma in das Ausland ausgeführt.

Datum der Ausfuhr	Ausfuhrstelle
-------------------	---------------

Ich bin Mitglied der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Verkehr — Fachverband der Spediteure.

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Name und Anschrift des Ausstellers

Datum

Unterschrift

Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke

Ausfuhr im Falle des Reihengeschäftes

(§ 1 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. 12. 1982, BGBl. Nr. 604)

An

Firma

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ich bestätige, daß ich

- ☐ die in meiner Rechnung vom _____ Nr. _____ bezeichneten Gegenstände
☐ die in meinem Lieferschein vom _____ Nr. _____ bezeichneten Gegenstände
☐ die folgenden Gegenstände

Handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände	Menge

- ☐ befördert habe
☐ durch nachstehende Firma versendet habe

Name und Anschrift des Spediteurs/Frachtführers	
Auftraggeber (Name und Anschrift)	
Warenempfänger (Name und Anschrift)	
Bestimmungsort und Bestimmungsland	Tag der Ausfuhr oder Versendung

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund meiner Geschäftsunterlagen richtig und vollständig gemacht habe.

Name und Anschrift des Ausstellers

Datum

Unterschrift

Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke

**Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten
des ausländischen Abnehmers**

(§ 2 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. 12. 1982, BGBl. Nr. 604)

An

Firma

Lieferer des ausländischen Abnehmers

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ich wurde von nachstehender Firma beauftragt, für sie Lieferungen inländischer Unternehmer entgegenzunehmen und diese Gegenstände sodann in ihrem Auftrag auszuführen.

Name und Anschrift des ausländischen Abnehmers

Sie haben mir für diese Firma die folgenden Gegenstände am _____

☐ übergeben

zugesendet durch:

☐ Bahn☐ Post☐ Kfz-Untern.

 **Schiffer**

☐ Spediteur

Name, Firmenbezeichnung und Anschrift des Transporteurs

[illegible]

Bitte entweder a) oder b) ausfüllen!

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

a) Ich habe diese Gegenstände im Auftrag der umseitig genannten ausländischen Firma am/über	
Ausfuhrdatum	Ausfuhrstelle
in das Ausland ausgeführt, und zwar	
☐ mit eigenem Fahrzeug	☐ durch die Bahn
☐ den von uns beauftragten Kraftfahrzeugunternehmer	☐ durch die Post
	☐ Schiffer ☐ Spediteur
Name, Firmenbezeichnung und Anschrift	

b) Nur ausfüllen, wenn die ausstellende Firma die Gegenstände an einen von der ausländischen Firma beauftragten Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter zur Ausfuhr übergibt oder versendet.	
Ich habe diese Gegenstände im Auftrag der umseitig genannten Firma am	
an die Firma	
Name, Firmenbezeichnung und Anschrift	
zur Ausfuhr in das Ausland ☐ übergeben ☐ versendet.	
Diese Firma hat die Gegenstände laut ihrer mir vorliegenden Ausfuhrbescheinigung in das Ausland ausgeführt.	
Ausstellungsdatum der Ausfuhrbescheinigung	Ausfuhrdatum

Wenn Sie den folgenden Absatz nicht ausfüllen, ist die Bescheinigung ungültig!

1. Ich bin Mitglied der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Verkehr — Fachverband der Spediteure.
2. Ich bin zur Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen durch nachstehend näher bezeichnete Verfügung zugelassen.

Verfügung der Finanzlandesdirektion für	
Ausstellungsdatum der Verfügung	Geschäftszahl

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Name und Anschrift des Ausstellers

Datum

Unterschrift

Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke

Bei Abholung durch den ausländischen Abnehmer und bei Beförderung durch den liefernden Unternehmer
(§ 2 Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. 12. 1982, BGBl. Nr. 604)

Erläuterungen umseitig! Bitte deutlich ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen ☒

Lieferer (Name/Firma, Anschrift)
Abnehmer (Name/Firma, Anschrift)
Waren in das Ausland verbracht ☐ durch den Lieferer ☐ durch den Abnehmer ☐ durch einen Dienstnehmer des Abnehmers (Name und Anschrift): ☐ durch einen vom Abnehmer beauftragten Spediteur oder Frachtführer (Name/Firma und Anschrift):
Tag der Abholung (Beginn der Beförderung)
Nummer der Rechnung (des Kassenzettels)
Allfällige Vermerke zum Buchnachweis (Nr. des Verzeichnisses des Lieferanten usw.)

Vom Zollamt auszufüllen!

Die nachstehend angeführten Waren wurden vorabgefertigt unter WE-Nr.

AS

Datum, Namenszeichen

Austrittsbestätigung des Zollamtes

☐ Anhaltspunkte für inländischen Wohnsitz, Sichtvermerk der BPD, BH

Ausreise mit KFZ mit inländischem Kennzeichen

☐ Gegenstand weist Gebrauchsspuren auf bzw. steht bei Austritt in Verwendung [gilt nur für Gegenstände in der/den Zeile(n)]

☐ Name und Anschrift des Abnehmers stimmen mit dem Grenzübertrittsdokument nicht überein

☐ Der Abnehmer ist Angehöriger einer ausländischen Vertretungsbehörde im Inland

☐ Sonstiges (siehe Rückseite)

AS

Datum, Namenszeichen

Das Ende der Eintragungen ist zwingend durch einen Strich in der nächsten freien Zeile anzuzeigen!

	Handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände	Menge	Rechnungsbetrag
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Bitte beachten Sie: Eine nicht ordnungsgemäß ausgefertigte Ausfuhrbescheinigung kann zur Verwehrung der Umsatzsteuerfreiheit führen!

Datum und firmenmäßige Fertigung des Lieferanten

Information für den ausländischen Abnehmer — Information for the foreign buyer

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Die Austrittsbestätigung wird im Falle des Abholens nur bei einem Rechnungsbetrag von über 1000 S erteilt.2. Die umseitig angeführten Waren sind der Grenzzollstelle beim Austritt vorzuweisen.3. Wurde der in Österreich erworbene Gegenstand vor der Ausfuhr in Gebrauch genommen, kann die Steuerfreiheit nicht in Anspruch genommen werden. Weist der Gegenstand bei der Ausfuhr Spuren des Gebrauchs auf, so wird dies vom Zollamt vermerkt.4. Eine Erstattung der Umsatz-(Mehrwert-)Steuer kann nur durch die liefernde Firma oder die von ihr beauftragte Institution, nicht jedoch durch die Zoll- oder die Finanzbehörde erfolgen. | <ol style="list-style-type: none">1. Where goods are exported directly by the buyer, an export certificate will be issued only if the invoiced amount exceeds AS 1,000.2. The goods specified overleaf have to be produced to the customs office.3. No tax exemption is available if goods acquired in Austria are put to use before exportation. If the conditions of a good indicate such use, the customs office will make respective note on the form.4. Value added tax will only be reimbursed by the supplier or any agent authorized by him; no reimbursement can be obtained from customs or tax authorities. |
|---|---|

Hinweis für den Unternehmer

Dieser Vordruck dient in folgenden Fällen als Ausfuhrnachweis:

- a) wenn der ausländische Abnehmer die Ware im Reiseverkehr selbst abholt (§ 2 Z 2 lit. b der VO des BMF vom 6. 12. 1982, BGBl. Nr. 604),
- b) wenn der ausländische Abnehmer die Ware außerhalb des Reiseverkehrs abholt und eine Ausfuhrerklärung nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist (§ 2 Z 2 lit. b der VO des BMF vom 6. 12. 1982, BGBl. Nr. 604) und
- c) im Falle der Beförderung des Gegenstandes in das Ausland durch den liefernden Unternehmer (§ 2 Z 3 lit. b der VO des BMF vom 6. 12. 1982, BGBl. Nr. 604) anstelle der schriftlichen Warenerklärung bei der Ausfuhr.

Zollamtliche Feststellungen

1. Austrittsbestätigung wird verweigert, weil

- ☐ Lieferer/Abnehmer nicht bezeichnet
- ☐ Nämlichkeit der Ware nicht feststellbar
- ☐ Ausfuhrbescheinigung nicht gefertigt
- ☐ im Falle des Abholens Rechnungsbetrag nicht über 1000 S
- ☐

2. Sonstige Feststellungen:



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.